

Übung:

Der Kläger begehrt die Zahlung von 4.000,00 EUR aus einem Darlehensvertrag.

Der Beklagte erhebt Widerklage mit dem (Feststellungs-)Antrag, dass der vom Kläger behauptete Darlehensvertrag nicht besteht.

Das Gericht setzt den Streitwert der **Widerklage** auf 4.000,00 EUR fest.

Wie hoch ist der **Gesamtstreitwert** des Prozesses nach Eingang der Widerklage?

Lösung:

Das Gericht kann hier nur feststellen, ob der Zahlungsanspruch besteht oder aber, ob der Darlehensvertrag nicht besteht.

Es liegt **Gegenstandsidentität** vor und es verbleibt nach § 45 Abs. 1 S. 3 GKG bei dem (Einzel-)Streitwert von 4.000,00 EUR.

Besonderheiten Widerklage

- Das Gericht kann die Zustellung der Widerklageschrift nicht davon abhängig machen, dass die Verfahrensgebühr gezahlt worden ist, § 12 Abs. 2 Nr. 1 GKG
 - Keine Vorauszahlungspflicht
- Der Beklagte (Widerkläger) haftet für die Verfahrensgebühr nach Nr. 1210 KV GKG aus dem Streitwert seiner Widerklage gesamtschuldnerisch mit (Mitschuldner), §§ 22 Abs. 1, 31 Abs. 1 GKG
- Differenzbeträge sind dem Beklagten zum Soll zu stellen.

Übung:

Der Kläger begehr die Herausgabe eines antiken Gemäldes
(Streitwert: 110.000,00 EUR).

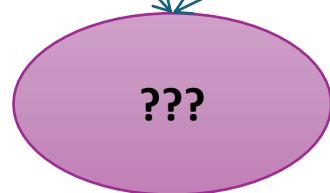
Auf der Klageschrift ist ein Gerichtskostenstempler über einen Betrag von **3.594,00 EUR** angebracht.

Der Beklagte erhebt Widerklage gegen den Kläger und beantragt die Zahlung von Schmerzensgeld aus einem Verkehrsunfall in Höhe von 35.000,00 EUR.

Fertigen Sie die Kostenrechnung für den nach Eingang der Widerklage fälligen Mehrbetrag der Verfahrensgebühr **unter Angabe der Mithaft**.

LÖSUNG

Gegenstand des Kostenansatzes	KV-Nr.	Wert (EUR)	Zu erheben sind (EUR)	Mithaft (EUR)
			Summe: <input type="text"/>	



Verfahrensgebühr → KV Nr. 1210 GKG

LÖSUNG

Gegenstand des Kostenansatzes	KV-Nr.	Wert (EUR)	Zu erheben sind (EUR)	Mithaft (EUR)
Verfahren im Allgemeinen	1210			
Summe: <input type="text"/>				



Lösung zur Streitwertfrage:

Streitwert:

- Die Werte der Klage und Widerklage werden grundsätzlich zusammengerechnet, § 45 Abs. 1 S. 1 GKG
- Dies gilt jedoch nur, wenn die Gegenstände der Klage und Widerklage **nicht nämlich** sind, § 45 Abs. 1 S. 3 GKG
- Hier:
Herausgabeanspruch (Klage) und Schmerzensgeld (Widerklage)
 - Unterschiedliche Gegenstände
- Es verbleibt beim Grundsatz der Addition nach § 45 Abs. 1 S. 1 GKG

Streitwert: 110.000,00 EUR + 35.000,00 EUR =
145.000,00 EUR

LÖSUNG

Gegenstand des Kostenansatzes	KV-Nr.	Wert (EUR)	Zu erheben sind (EUR)	Mithaft (EUR)
Verfahren im Allgemeinen	1210	145.000,00		
Summe:				

$$3,0 \times 1.618,00 \text{ EUR} = \\ \mathbf{4.854,00 \text{ EUR}}$$

LÖSUNG

Gegenstand des Kostenansatzes	KV-Nr.	Wert (EUR)	Zu erheben sind (EUR)	Mithaft (EUR)
Verfahren im Allgemeinen	1210	145.000,00	4.854,00 EUR	
		Summe:	4.854,00	

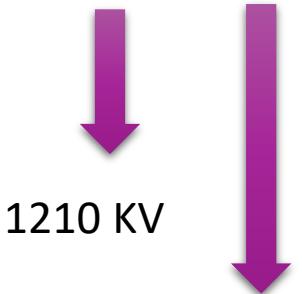


Wer haftet für die anzusetzenden 4.854,00 EUR und ggf. in welcher Höhe?

Lösung:

Kläger:

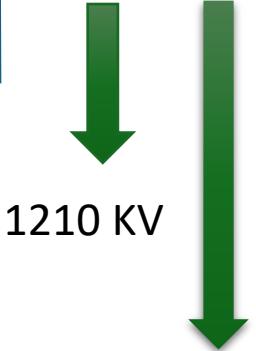
- Antragsteller seiner Klage
(SW: 110.000,00 EUR)
- Maximale Antragstellerhaftung nach § 22 Abs. 1 GKG:
 $3 \times \underline{1.198,00 \text{ EUR}} = \underline{3.594,00 \text{ EUR}}$



Betrag aus dem Klage-SW von
110.000 EUR, § 34 Abs. 1 GKG

Beklagter:

- Antragsteller seiner Widerklage
(SW: 35.000,00 EUR)
- Maximale Antragstellerhaftung nach § 22 Abs. 1 GKG:
 $3 \times \underline{516,50 \text{ EUR}} = \underline{1.549,50 \text{ EUR}}$



Betrag aus dem Widerklage-SW von
35.000 EUR, § 34 Abs. 1 GKG

LÖSUNG

Gegenstand des Kostenansatzes	KV-Nr.	Wert (EUR)	Zu erheben sind (EUR)	Maximale Mithaft (EUR)
Verfahren im Allgemeinen	1210	145.000,00	4.854,00 EUR	<u>Kl.: 3.594,00</u> <u>Bekl.: 1.549,50</u>
Summe:			4.854,00 EUR	

Hierauf sind bereits gezahlt:

GK-Stempler (Vorauszahlung Klage)	3.594,00
Rest:	1.260,00

Wer muss die restlichen 1.260,00 EUR zahlen?

Lösung:

Kläger:

- Maximale Antragstellerhaftung beträgt **3.594,00 EUR**
- Abzüglich Zahlung: **3.594,00 EUR**

Restliche Antragstellerhaftung:
 $3.594,00 - 3.594,00 \text{ EUR} =$
0,00 EUR

Beklagter:

- Maximale Antragstellerhaftung beträgt **1.549,50 EUR**
- Abzüglich Zahlung: **0,00 EUR**

Restliche Antragstellerhaftung:
 $1.549,50 - 0,00 \text{ EUR} =$
1.549,50 EUR

LÖSUNG

Gegenstand des Kostenansatzes	KV-Nr.	Wert (EUR)	Zu erheben sind (EUR)	Mithaft (max.) (EUR)
Verfahren im Allgemeinen	1210	145.000,00	4.854,00 EUR	<u>Kl.: 3.594,00</u> <u>Bekl.: 1.549,50</u>
Summe:			4.854,00 EUR	

Rest: 1.260,00 EUR

Endergebnis:

Die abzüglich der klägerischen Zahlung noch offene (Differenz-)Verfahrensgebühr von 1.260,00 EUR ist dem Beklagten und Widerkläger zum Soll zu stellen.